

Fall 7

Seit der Tötung des US-Amerikaners George Floyd in Minneapolis am 25. Mai 2020 gab es auch in der Bundesrepublik Deutschland Proteste gegen das vermeintlich übermäßige Vorgehen deutscher Polizeikräfte gerade gegenüber dunkelhäutigen Personen. Im nordrhein-westfälischen Landtag wurde ebenfalls darüber debattiert, wie damit umzugehen sei. Während der Debatte rief die Politikerin P: „Wen die Polizei wie kontrolliert, liegt doch völlig in ihrem Ermessen. Dann wird das schon rechtmäßig sein!“

Daraufhin wurde P, insbesondere in den sozialen Medien, stark kritisiert. In diesem Zusammenhang verfasste der F den folgenden Beitrag, welcher in der örtlichen Tageszeitung unter der Rubrik Leserforum unter Bezugnahme auf einen Artikel über die Äußerung der P veröffentlicht wurde:

*„Die Alte hat doch einen Dachschaten,
in deren Kopf wirbeln nur Dunstschwaden.
Rechtfertigt Rassismus,
so ein absurder Stuss!!!“*

Nachdem P von der Tageszeitung Name und Anschrift des F erhalten hatte, verklagte sie ihn auf Unterlassung der Veröffentlichung dieses oder vergleichbarer Beiträge nach § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB. Das Amtsgericht gelangte zu der Überzeugung, dass durch die Äußerungen eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der P als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB vorliege, ohne dass entgegenstehende Grundrechte des F die Annahme einer Duldungspflicht entsprechend § 1004 Abs. 2 erfordern würden. Das Amtsgericht verurteilte daher den F zur Beseitigung und Unterlassung nach § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB. Die Rechtsmittel des F blieben erfolglos, sodass auch letztinstanzlich der Anspruch der P nach § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB bestätigt wurde.

F möchte dies nicht so stehen lassen. Er ist der Ansicht, die zivilgerichtlichen Urteile verletzen ihn in seinen Grundrechten. Er habe lediglich im Rahmen einer aktuellen öffentlichen Diskussion seine Einschätzung kundgetan. Als Politikerin sei P überhaupt nicht schutzwürdig. Sie habe sich den Weg in die Politik ausgesucht und sich somit bewusst der Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt. Daher müsse sie

solche Äußerungen aushalten. Im Übrigen dürfe er seine Überzeugungen auch in Form eines Gedichtes verbreiten, welches durch die Kunstfreiheit besonders schützenswert sei. Dies hätten die Zivilgerichte verkannt. Deshalb legt F frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht gibt P die Gelegenheit zur Äußerung. Sie ist über die von F erhobene Verfassungsbeschwerde empört. Schließlich handele es sich im Ausgangspunkt um einen Privatrechtsstreit, in dem die Grundrechte des F keine Anwendung finden. Jedenfalls habe das angebliche Kurzgedicht keinen besonderen künstlerischen Wert und sei durch unsachliche Herabwürdigung geprägt, sodass der Beitrag schon gar nicht grundrechtlich geschützt sein. Zumindest bedürfe es keiner weiteren Abwägung, ihr Persönlichkeitsrecht sei erheblich betroffen und daher ohne weiteres vorrangig.

Frage 1: Verfügt F über die erforderliche Beschwerdebefugnis?

Frage 2: Ist die Verfassungsbeschwerde des F begründet?

Bearbeitungsvermerk:

1. Nicht zu prüfen sind Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 12 GG, Art. 14 GG und 3 GG.
2. Es ist davon auszugehen, dass der Abgeordnetenstatus der P im nordrhein-westfälischen Landtag ihrer Grundrechtsfähigkeit nicht entgegensteht.
3. Die Verfassungsmäßigkeit von § 1004 Abs. 1 BGB [analog] i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB ist zu unterstellen.
4. Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind, ggf. In Form eines Hilfsgutachtens zu erörtern.